

- sexuelle Halt- und Hemmungslosigkeit oder auffallende sexuelle Gehemmtheit, die tatsituativ in einem ungesteuerten Triebgeschehen zum Ausdruck kommen kann,
- erhebliche negative Gruppenabhängigkeit eines leicht beeinflussbaren Jugendlichen bzw. Streben nach Anerkennung in der Gruppe, die in positiver Beziehung versagt bleibt.

Vor allem in Verbindung mit ungünstigen Umwelt- und (oder) Persönlichkeitsbedingungen können derartige Erscheinungen im individuellen Entwicklungsprozeß eines Jugendlichen zu ungefestigten Einstellungen und moralischen Wertungen sowie zu unsicheren Motivationen und negativen Verhaltensweisen führen. Sie sind jedoch nur dann strafrechtlich relevant, wenn sie in Zusammenhang mit einer Straftat stehen.

5. Bei der **Schuldbewertung** eines jugendlichen Straftäters sind gemäß Abs. 3 jene individuellen entwicklungsbedingten Besonderheiten zu beachten, die Einfluß auf das schuldhaftes Handeln hatten. Unter diesen Voraussetzungen kann die Schuld des Jugendlichen weniger schwerwiegend sein (vgl. OGNJ 1972/8, S. 239, OGNJ 1974/11, S. 338, OG-Urteil vom 7.6.1973/3 Zst

7/73, OG-Urteil vom 28. 7. 1971/5 Ust 51/71).

Haben die beispielhaft genannten negativen Auswirkungen entwicklungsbedingter Besonderheiten es dem Jugendlichen erschwert, sich gemäß den an ihn zu stellenden Anforderungen zu entscheiden, kann das zu Schuldinderung führen. Vor allem bei Jugendlichen, die erst am Anfang der jugendlichen Entwicklungsetappe stehen, können die Auswirkungen entwicklungsbedingter Besonderheiten schon auf Grund der Altersposition in stärkerem Maße verhaltenswirksam werden.

Im übrigen hat die Schuldgraduierung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem erwachsenen Täter an Hand aller objektiven und subjektiven Tatumstände zu erfolgen (vgl. § 5), die jedoch hier durch individuelle Entwicklungsbesonderheiten gefährdet bzw. mitgeprägt sein können.

6. Absatz 3 fordert, entwicklungsbedingte Besonderheiten entsprechend ihrer jeweiligen Ausprägung und Tatbezogenheit im Einzelverfahren auch bei der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere auch bei der wirksamen differenzierten Ausgestaltung von Bewährungsverurteilungen zu beachten (§ 33).

## §66

### Schuldfähigkeit

**Die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit) ist in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen. Sie liegt vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.**

1. Die Schuldfähigkeit ist **persönliche Voraussetzung** für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher. Sie ist in jedem Verfahren ausdrücklich zu prüfen. Bei mehreren Jugendlichen ist sie für jeden Beteiligten und bei mehreren Taten für jede Straftat festzustellen. Erst auf dieser Grundlage kann die Prüfung der Schuld

im Sinne der § 5 ff. erfolgen. Schuld und Schuldfähigkeit sind voneinander zu unterscheiden. Ist eine Person schuldfähig, muß nicht zugleich die persönliche Einzeltatschuld vorliegen. Ebenso ist Schuldfähigkeit von der Zurechnungsfähigkeit (§ 15) zu unterscheiden. Wie ein erwachsener Täter ist auch ein Jugendlicher für die von